

Satzung
**Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Werder (Havel)**

Auf Grund des § 9 Abs. (5) des Brandschutzgesetzes – BSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) In der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Stadtbrandmeister (Wehrführer)	180,00 €
Stellvertreter	120,00 €

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung der Angehörigen des Löschzuges

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Löschzugführer und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Löschzugführer	100,00 €
Stellvertreter	80,00 €
Zugführer	80,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gruppenführer beträgt monatlich:

Gruppenführer	60,00 €
---------------	---------

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen beträgt monatlich:

Gerätewart, Maschinist, Atemschutzgerätewart, Stadtjugendwart

50,00 €

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossener Truppführerausbildung beträgt monatlich:

20,00 €

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr mit erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beträgt monatlich:

10,00 €

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortsteilen der Stadt Werder(Havel)

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Löschgruppenführer und dessen Stellvertreter beträgt monatlich:

Löschgruppenführer 30,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Gruppenführer beträgt monatlich:

15,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen beträgt monatlich:

Maschinist, Gerätewart, Jugendwart

10,00 €

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.(1) , § 2 Abs.(1) bis (5) und § 3 Abs. (1) bis (3) werden als Pauschalbetrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1; 2 und 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Löschzugführers des Löschzuges Werder(Havel) und der jeweiligen Löschgruppenführer der Ortsteile der Stadt Werder(Havel) im Benehmen mit dem Stadtwehrlführer kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 6
Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren ...) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 01.04.2004

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 12.07.2004

Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -